

# ZH\_OBERGERICHT SB230092 vom 25. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230092](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230092)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230092 du 25 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230092 del 25 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteilen des Bezirksgerichtes Winterthur vom 15. September 2022 wurden die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ im Rahmen ihrer getrennt geführten, jedoch gemeinsam verhandelten Verfahren jeweils wegen mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 14 ½ bzw. 13 Jahren (abzüglich der jeweils bereits erstandenen Haft) bestraft. Beide Beschuldigten wurden unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem für die Dauer von 11 Jahren des Landes verwiesen. Ferner wurde über die im Vorverfahren verfügbaren Beschlagnahmen und Sicherstellungen befunden sowie über die von den Privatklägern C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatkläger 1 und 2) geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren entschieden. Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen festgelegt (vgl. Urk. 104 S. 123 ff.; Urk. 115/119 S. 121 ff.).

### E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Privatkläger in ihren Urteilen mit deren adhäsionsweisen Schadenersatzansprüchen auf den Zivilweg verwiesen und ihnen jeweils eine Genugtuung von Fr. 30'000.– zuzüglich 5 % Zins zugesprochen, womit sie ihren Zivilbegehren nur teilweise entsprach (vgl. Urk. 104 S. 126 f.; Urk. 119/115 S. 123 f.). Dagegen erhob der Privatkläger 1 die Anschlussberufung mit den Forderungen, es seien ihm entsprechend seinen Anträgen vor Bezirksgericht (vgl. Urk. 84 S. 1 f.) ein Schadenersatzbetrag von Fr. 2'093.15 (zzgl. 5 % Zins) mit grundsätzlicher Haftung betreffend einen allfälligen Mehrbetrag sowie eine (höhere) Genugtuungssumme von Fr. 40'000.– (zuzüglich 5 % Zins) zuzusprechen (Urk. 119/120 S. 2; Urk. 109). Unmittelbar vor der Berufungsverhandlung zog der Privatkläger 1 seine Anschlussberufung indessen wieder zurück (Urk. 135). Derweil verzichtete der Privatkläger 2 von Beginn weg auf eine Anfechtung und stellte vor der Berufungsinstanz auch keine Anträge (vgl. Urk. 131 S. 2; Prot. II S. 9 ff.). Es verbleibt mithin die Frage, ob der erstinstanzlich festgelegte Zivilpunkt zu Gunsten der Beschuldigten zu korrigieren ist.

- 72 -

### E. 1.2

Das erstinstanzliche Gericht hat sich zu den rechtlichen Grundlagen des Adhäsionsverfahrens und der in diesem Zusammenhang gestellten Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren vollumfänglich zutreffend geäußert (Urk. 104 S. 110 ff.; Urk. 119/115 S. 108 ff.). Es drängen sich hierzu in zweiter Instanz keinerlei Ergänzungen auf. Vielmehr ist vorbehaltlos auf die entsprechenden Erwägungen in den angefochtenen Urteilen zu verweisen. 2. Beschuldigter A.\_\_\_\_\_

### **E. 1.3**

Die Verteidigungen der Beschuldigten haben sich zur Frage der Landesverweisung bis zum Berufungsverfahren nicht (auch nicht eventualiter) explizit geäussert und sahen ihren Antrag auf ein Absehen von dieser Massnahme offensichtlich als automatische Folge ihres jeweils geforderten vollumfänglichen Freispruches. Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren, während der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ infolge des angebehrten Freispruches weiterhin für ein Absehen von dieser Massnahme plädierte (Urk. 144 S. 1; Urk. 146 S. 2; Prot. II S. 10 f.). Die Staatsanwaltschaft ersuchte derweil um eine diesbezügliche Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 147 S. 1; Prot. II S. 11).

### **E. 2**

Beide Beschuldigten liessen gegen das sie betreffende erstinstanzliche Urteil am 15. September 2022 noch vor Schranken die Berufung anmelden (vgl. DG210046/47, Prot. I S. 129), welche der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in der Folge noch schriftlich bestätigen liess (Urk. 92). Am 26. September 2022 erfolgte auch die Berufungsanmeldung des Privatklägers 1 (Urk. 98). Nach Erstattung der Berufungserklärungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ am 17. Februar 2023 (Urk. 108), des

- 16 - Privatklägers 1 am 23. Februar 2023 (Urk. 109) und des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ am 6. März 2023 (Urk. 119/121) sowie den anschliessenden Fristansetzungen an die jeweiligen Gegenparteien (Urk. 110; Urk. 119/122), welche zu keinen neuen Rechtsmitteleingaben führten, wurde in zweiter Instanz auf den 13. Februar 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 112). Mit Beschluss vom 30. November 2023 wurden die bis dahin gegen die Beschuldigten getrennt geführten Verfahren (Geschäfts-Nr. SB230091 und Geschäfts-Nr. SB230092) vereinigt und unter der Geschäfts-Nr. SB230092 gemeinsam weitergeführt (Urk. 117). Die in der Folge eingereichte schriftliche Berufungsbegründung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wurde ohne Weiterungen zu den Akten genommen, wobei der Verteidiger angehalten wurde, seine zweitinstanzlichen Anträge anlässlich der Berufungsverhandlung mündlich zu stellen und zu begründen (Urk. 121). Mit Präsidialverfügung vom 16. Januar 2024 wurde in der Folge einstweilen über die mit den Berufungserklärungen gestellten Beweisanträge der beiden Beschuldigten befunden (Urk. 123), wobei in diesem Zusammenhang aktuelle Strafregisterauszüge betreffend beide Privatkläger (mit nachfolgendem Beizug des daraus unter anderem ersichtlichen Strafurteils des Bezirksgerichtes Winterthur gegen den Privatkläger 1) sowie aktuelle Führungsberichte betreffend beide Beschuldigte eingeholt und sämtlichen Parteien zugestellt wurden (vgl. Urk. 125 - 130). Am 10. Februar 2024 zog der Privatkläger 1 seine Berufungen gegen die beiden vorinstanzlichen Urteile zurück und liess mitteilen, dass weder er noch sein Rechtsvertreter an der Berufungsverhandlung erscheinen werden, Letzterer sich jedoch die Teilnahme an einer allfälligen mündlichen Urteilsöffnung vorbehalte und um entsprechende Mitteilung ersuche (Urk. 135). Von diesem Berufungsrückzug ist vorab mit separatem Beschluss Vormerk zu nehmen.

### **E. 2.1**

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl.

Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1344/2019 vom

- 80 - 11. März 2020 E. 2.2). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für jene Fälle vor, in denen die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde.

### **E. 2.1.1**

Die Vorinstanz hat sich im Rahmen der Beurteilung der Tatkomponente bei beiden Beschuldigten nicht dazu geäußert, weshalb sie die Einsatzstrafe gerade für die zum Nachteil des Privatklägers 1 begangene Tat festlegte. In der Praxis wird in diesem Zusammenhang bei gleichem Strafraum der einzelnen zu beurteilenden Straftaten darauf abgestellt, welche Tat in der Gesamtbetrachtung schwerer wiegt bzw. welche Tat in zeitlicher Hinsicht voranging (vgl. ACKERMANN, BSK StGB I, N 116 zu Art. 49 StGB).

### **E. 2.1.2**

Nachdem der Privatkläger 1 im Rahmen der gewalttätigen Auseinandersetzung im Rahmen eines Notwehrhilfeexzesses mit einem Messerstich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ tangiert wurde, erscheint die Tat gegenüber dem Privatkläger 2 als schwerwiegender, weshalb es sich in Abweichung zu den Erwägungen der Vorinstanz rechtfertigt, für die Einsatzstrafe die versuchte vorsätzliche Tötung zum Nachteil des Privatklägers 2 zu beurteilen. Demgegenüber wurde beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ der Privatkläger 1 mehreren Messerstichen ausgesetzt, weshalb es hier angezeigt ist, die versuchte vorsätzliche Tötung zu dessen Nachteil als schwerere Tat im Rahmen der Festlegung der Einsatzstrafe zu beurteilen, auch wenn der Privatkläger 1 im Endeffekt eher weniger stark mit den Folgen der Tat zu kämpfen hatte. Die für die besagten Taten festzusetzenden Einsatzstrafen werden in der Folge aufgrund der jeweils weiteren Taten der Beschuldigten zum Nachteil des Privatklägers 1 bzw. 2 in Berücksichtigung der vorstehend ergänzend zum vorinstanzlichen Urteil resümierten Bemessungsregeln zu asperieren sein.

- 54 -

## **E. 2.2**

Die Entscheidgebühr für das gegen beide Beschuldigten gemeinsam geführte Berufungsverfahren ist auf Fr. 9'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Hinzu kommen Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (zzgl. vorübergehende Stellvertretung) bzw. die unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger sowie für die Zeugenentschädigungen von G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 500.– bzw. Fr. 100.– (vgl. Prot. II S. 135, 158).

### **E. 2.2.1**

Privatkläger 1 a) Was das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 betrifft, so steht zunächst unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen ausser Frage, dass dieser angesichts der erlittenen Messerstiche in körperlich sensible Bereiche eine schwere Persönlichkeitsverletzung erlitten hat, welche ihm einen Genugtuungsanspruch gegenüber beiden solidarisch haftenden Beschuldigten verleiht (vgl. Urk. 104 S. 115 f.; Urk. 119/115 S. 114). b) Betreffend die Höhe der zuzusprechenden Genugtuung kann hinsichtlich der Art der erlittenen Verletzungen und der medizinischen Behandlung auf die überzeugenden Berichte und Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers verwiesen

werden (Urk. 15/3; Urk. 15/6; Urk. 15/8). Der Privatkläger hatte sich im Zusammenhang mit dem inkriminierten Ereignis einer Notoperation zu unterziehen und wurde in der Folge bis zum 16. März 2020 für rund 7 Tage stationär behandelt (Urk. 15/6 S. 1 [Austrittsbericht Kantonsspital Winterthur]). Er trägt aufgrund

- 73 - des Vorfalles mehrere Narben davon, welche allerdings nicht exponiert sind und ihn im Alltag auch nicht behindern sollten (vgl. Urk. 85/2). Dass der Privatkläger aufgrund des brutalen Messerangriffes zumindest vorübergehend psychische Folgen zu gewärtigen hatte, ist nicht zu bezweifeln, zumal er am 26. März 2020 noch nicht einvernahmefähig war (vgl. Urk. 15/5), doch sind eine längere Arbeitsunfähigkeit sowie eine psychologische Behandlung nach der Tat aus den Akten nicht ersichtlich, weshalb auch nicht von einer besonderen Schwere der Unbill ausgegangen werden kann. Wenn die Vertretung des Privatklägers diesbezüglich vorbringt, es sei insbesondere zu berücksichtigen, dass dieser aufgrund seines Ehestreites mit J.\_\_\_\_\_ das primäre Ziel des eingeklagten Angriffes gewesen sei (Urk. 84 S. 12 ff.), so mag dies zwar zutreffen, doch ist nicht ersichtlich, weshalb er auch heute noch exponentiell unter diesem Umstand leiden sollte, zumal in keiner Weise weitere Aktionen der (inhaftierten) Beschuldigten oder ihres Umfeldes aktenkundig geworden sind. In Bezug auf das anklagerelevante Vorgehen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gilt es zu beachten, dass die Geschehnisse relativ unerwartet eskalierten und die Lage schnell unübersichtlich wurde, so dass er sich aufgrund des tätlichen Angriffs des Privatklägers 1 gegenüber dem Mitbeschuldigten in einer Notwehrhilfelage befand, wobei er die Grenzen der zulässigen Abwehr indessen in unentschuldbarer Weise überschritt. Der Beschuldigte handelte bezüglich der möglichen Verletzungen des Privatklägers mit Eventualvorsatz, hinsichtlich der erfolgten Einwirkung mit dem Messer jedoch in vollem Bewusstsein, weshalb zumindest eine relativ schwere Verletzung des Opfers offensichtlich war. Infolgedessen ist denn auch von einem Verschulden im mittleren Bereich auszugehen, welches bei der Genugtuungsbemessung durchaus erheblich zu gewichten ist. Zu berücksichtigen ist andererseits aber auch, dass der Privatkläger 1 als ehemaliger Profi-Kickboxer insbesondere dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ physisch deutlich überlegen war und dieser deshalb auch aus einer gewissen Panik heraus handelte, als ihm Gewähr wurde, dass sich die körperliche Konfrontation nicht mehr vermeiden liess, nachdem auch der Privatkläger 1 zunehmend aggressiv aufgetreten war. Es ist in diesem Zusammenhang denn auch nicht zu verhehlen, dass der

- 74 - Privatkläger aufgrund des andauernden Ehestreites mit der Nichte des Beschuldigten am Ursprung des Konfliktes stand und in der Folge auch für die Entstehung der Auseinandersetzung eine gewisse Mitverantwortung trägt, indem auch er die Konfrontation suchte, wobei die Vorinstanz diese Mitverantwortung allerdings etwas zu stark in den Fokus der gesamten Geschehnisse gerückt hat. c) Im Endeffekt rechtfertigt es sich mithin nach all dem Gesagten, dem Privatkläger 1 für den vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zugefügten lebensgefährlichen Stich in den Rücken eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.- (zzgl. 5 % Zins seit 9. März 2020) zuzusprechen.

### **E. 2.2.2**

Privatkläger 2 a) Was im Weiteren das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 2 anbelangt, so kann auch in seinem Fall unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen ohne Weiteres festgehalten werden, dass er angesichts des erlittenen Messerstiches in einen körperlich sehr sensiblen Bereich eine schwere Persönlichkeitsverletzung erfahren hat, welche ihm fraglos einen Genugtuungsanspruch gegenüber dem Beschuldigten

A.\_\_\_\_\_ verleiht (vgl. Urk. 104 S. 120; Urk. 119/115 S. 118). b) Betreffend die Höhe der zuzusprechenden Genugtuung besteht hinsichtlich der Art der erlittenen Verletzung und der medizinischen Behandlung ebenfalls überzeugende Berichte und Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers, auf welche an dieser Stelle verwiesen werden kann (vgl. Urk. 16/4; Urk. 16/7- 9). Der Privatkläger 2 hatte sich in diesem Zusammenhang desgleichen einer Notoperation zu unterziehen und wurde in der Folge bis zum 19. März 2020 rund 10 Tage lang stationär behandelt (Urk. 16/8 S. 6 [Austrittsbericht Kantonsspital Winterthur]). Er trägt aufgrund des Vorfalles verschiedene Narben davon, welche allerdings nicht exponiert sind und ihn im Alltag auch nicht behindern sollten (vgl. Urk. 16/10). Dass der Privatkläger aufgrund des brutalen Messerangriffes nachhaltige psychische Folgen zu gewärtigen hatte, ist einerseits durch seine längere Arbeitsunfähigkeit von rund drei Monaten und andererseits durch die (teilweise stationäre) psychiatrische Behandlung belegt (Urk. 87; Prot. II S. 91), wobei hinsichtlich Letzterer einschränkend festzuhalten ist, dass der Privatkläger offenbar

- 75 - bereits vor der Tat mit gewissen psychischen Problemen aufgrund eines im September 2019 erlittenen Herzinfarktes zu kämpfen hatte (vgl. dazu Urk. 16/8 S. 64). Das Vorgehen der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zeugt auch beim Privatkläger 2 von einer nicht zu unterschätzenden Skrupellosigkeit, indem unvermittelt in den Unterbauch zugestochen wurde, wobei allerdings auch diesbezüglich einzuräumen ist, dass die Geschehnisse relativ unerwartet eskalierten und demzufolge schnell ausser Kontrolle gerieten. Der Beschuldigte handelte bezüglich der möglichen Verletzungen des Privatklägers mit Eventualvorsatz, hinsichtlich der erfolgten Einwirkung mit dem Messer jedoch in vollem Bewusstsein, weshalb zumindest eine relativ schwere Verletzung des Opfers offensichtlich war. Infolgedessen ist denn auch von einem Verschulden in mittlerem Bereich auszugehen, welches bei der Genugtuungsbemessung durchaus erheblich zu gewichten ist. Anders als beim Privatkläger 1 ist beim Privatkläger 2 schliesslich nicht von einer Mitverantwortung für die Auseinandersetzung auszugehen, war er doch an der Vorgeschichte lediglich in einer untergeordneten Art beteiligt und erscheint in der Angelegenheit auch sonst eher als Mitläufer denn als entscheidender Akteur. Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang ebenfalls eine gewisse Mitschuld des Privatklägers 2 an den Geschehnissen verortet, so ist dies an dieser Stelle zu korrigieren. c) Insgesamt erweist sich mithin nach all dem Gesagten beim Privatkläger 2 für den isolierten Messerstich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.- (zzgl. 5 % Zins seit 9. März 2020) ohne Weiteres als gerechtfertigt. 3. Beschuldigter B.\_\_\_\_\_

### **E. 2.2.3**

Dass die Beschuldigten im Rahmen ihres Tatvorgehens beide die Schwelle des Versuchsstadiums bereits klar überschritten hatten, ist schliesslich ohne Weiteres anzunehmen und bedarf aufgrund des diesbezüglich klaren Falles keiner weiteren Erörterung. Insgesamt haben mithin beide Beschuldigten die Tatbestandsvoraussetzungen der eventualvorsätzlich versuchten Tötung im Sinne Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB jeweils gegenüber beiden Privatklägern erfüllt, woraus sich sowohl für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ als auch für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine mehrfache Tatbegehung ergibt.

### **E. 2.3**

Die Beschuldigten vermögen sich in zweiter Instanz mit ihren Anträgen auf Freispruch nicht durchzusetzen und das jeweilige erstinstanzliche Urteil ist auch im Übrigen grundsätzlich zu bestätigen. Der Umstand, dass die Strafen in zweiter Instanz zu ihren Gunsten angepasst wurden, vermag angesichts des damit verbundenen Ermessensentscheides nichts an einer grundsätzlich vollumfänglichen Kostentragung zu ändern (vgl. GRIESSER, Zürcher Kommentar zur StPO, 3. Aufl., N 12 zu Art. 428 StPO). Allerdings ist bei der Kostenverteilung auch zu berücksichtigen, dass der Privatkläger 1 seine Berufungen kurzfristig zurückzog, weshalb auch er sich aufgrund der mit dem Rückzug verbundenen Aussichtslosigkeit an den Kosten des Berufungsverfahrens definitiv zu beteiligen hat. Nachdem seine Anfechtung betreffend den Zivilpunkt indessen nur einen kleinen Teil der beiden vorinstanzlichen Urteile beschlug und demzufolge auch im Berufungsstadium nur einen relativ kleinen Raum eingenommen hätte, ist diese Kostenbeteiligung auf einen Zehntel zu beschränken. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und der unentgeltlichen Privatklägervertretungen – dem Privatkläger 1 zu einem Zehntel bzw. zwei Zwanzigstel aufzuerlegen, während sich die beiden Beschuldigten die verbleibenden achtzehn

- 81 - Zwanzigstel zu teilen und mithin jeweils neun Zwanzigstel der gesamten Kosten zu tragen haben.

### **E. 2.3.1**

Versuchte Tötung zum Nachteil des Privatklägers 1 a) Im Rahmen der Bewertung der objektiven Tatschwere muss sich der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ verhalten lassen, dass er aufgrund seines Faustschlages gegenüber H.\_\_\_\_\_ als eigentlicher Initiator der gewalttätigen Auseinandersetzung zu gelten hat, auch wenn er zuvor verbal provoziert worden sein mag. Für den weiteren Verlauf muss er dann angesichts seiner unmittelbaren Anwesenheit am Tatort durchaus mitbekommen haben, dass sich der Privatkläger 1 vom Tatgeschehen zurückziehen begann. Trotz dieser Wahrnehmung ist er diesem nachgegangen und hat in der Folge mit erheblicher Kraft mit dem Messer mehrfach auf den bereits lädierten Privatkläger eingewirkt, wobei dieses Vorgehen aggressivere Züge als dasjenige des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zeigt. Mithin fällt für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ deutlich erschwerend ins Gewicht, dass er im Rahmen der Messerattacke gegenüber dem Privatkläger 1 einem eigentlichen Gewaltexzess unterlag, was insbesondere auch vom Privatkläger 2 eindrücklich beschrieben wurde (vgl. Urk. 8/2 S. 10: " Der ist ja völlig ausgerastet..."). In der Gesamtbetrachtung ist das objektive Verschulden des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in Würdigung sämtlicher Gesichtspunkte der Tat im höheren mittleren Bereich anzusiedeln, wofür sich eine Einsatzstrafe im Bereich von 14 Jahren als angemessen erweist. b) In subjektiver Hinsicht gilt es auch beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu beachten, dass die Auseinandersetzung auf einem familiären Konflikt zwischen dem Privatkläger 1 und J.\_\_\_\_\_ fusste, in dessen Rahmen er Kenntnis von der häuslichen Gewalt gegenüber der Ehefrau hatte (vgl. Urk. 127), wobei seine Verbindung zur Cousine indessen nicht allzu eng war. Allerdings beinhaltet das gezeigte Vorgehen

- 59 - durchaus Komponenten einer egoistischen Rachehandlung und artete letztlich insbesondere auch aufgrund der brutalen Mitwirkung des Beschuldigten zu einer völlig unverhältnismässigen Aktion aus, weshalb der erwähnte Gesichtspunkt nur leicht strafmindernd berücksichtigt werden kann. Hinzu kommt eine gewisse Bestürzung aufgrund des plötzlichen Angriffes des Privatklägers 1, weshalb die Strafe insofern um 1

Jahr zu reduzieren ist. Stärker zu Gunsten des Beschuldigten wirkt sich das bloss eventualvorsätzliche Handeln aus, wobei angesichts des spontanen und un- koordinierten Vorgehens auch hier nicht gesagt werden kann, die Handlungsweise habe sich an der Grenze zu einem direktvorsätzlichen Vorgehen bewegt, so dass dieser Aspekt im Umfang von 2 Jahren strafmindernd zu berücksichtigen ist. Zu thematisieren ist unter den subjektiven Aspekten schliesslich auch beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine Minderung des Verschuldens angesichts seiner akten- kundigen Alkoholisierung am Tattag. Die Vorinstanz hat sich mit Bezug auf diesen Beschuldigten ebenfalls sehr ausführlich mit dem genannten Aspekt befasst. Sie ist diesbezüglich zum Schluss gekommen, dass die Relativierung aufgrund der al- koholbedingten Enthemmung auch hier lediglich in geringem bzw. nicht im grossen Mass zu berücksichtigen sei, auch wenn dieser mehr getrunken habe als der Be- schuldigte A.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 119/115 S. 75 ff., insbes. S. 83). Es ist in diesem Zusammenhang auch beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zunächst darauf hinzuweisen, dass bei ihm am Tag nach der Tat um 13.50 Uhr keine relevante Alkoholisierung mehr festgestellt werden konnte (vgl. Urk. 14/4/6: Blutalkoholkonzentration von 0.0 Gewichtspromille). Allerdings geht das unter Berücksichtigung der Trinkanga- ben des Beschuldigten erstellte Alkoholgutachten vom 2. Juli 2021 von einer zu- mindest mittelschweren Alkoholintoxikation im Bereich von mindestens 1.5 Ge- wichtspromille aus und schliesst anhand der theoretisch errechneten Zahlen selbst eine schwere Intoxikation nicht aus (vgl. Urk. 14/3/12 S. 7). Allerdings kann auf- grund der für eine solche Intoxikation beschriebenen Folgen (schwere Bewusst- seinsstörungen bis zum Koma, erloschene Schutzreflexe, starke Atemdepression), welche beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Rahmen des inkriminierten Tatgeschehens offensichtlich nicht vorlagen, eine Beeinträchtigung im Sinne einer schweren Ver- minderung der Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist denn auch im vorliegenden Fall mit der Vorinstanz nicht automatisch

- 60 - von der günstigsten Variante für den Beschuldigten auszugehen, da sich bei kriti- scher Würdigung der entsprechenden Ausführungen sein insgesamt angegebener Alkoholkonsum im Umfang von rund 25 Bierdosen nicht halten lässt, wozu grund- sätzlich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. Urk. 119/115 S. 82 f.). Allerdings erscheint es nicht kohärent, wenn im erstinstanzlichen Urteil trotz der konstatierten höheren Trinkmenge letztlich ebenfalls von einigen we- nigen Bierflaschen im Hause des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sowie 5 - 6 weiteren Bier- flaschen in der K.\_\_\_\_\_ Lounge ausgegangen wird (Urk. 119/115 S. 83). Als rea- listischer erweist sich der Konsum von etwa 10 kleinen Bierflaschen der Marke Hei- neken im Hause A.\_\_\_\_\_ mit Trinkbeginn zwischen 12.00 und 15.00 Uhr (vgl. dazu die Aussagen von N.\_\_\_\_\_ gemäss Urk. 9/16 S. 7: "Die kleinen normalen Fla- schen.") sowie weiteren 5 - 6 grösseren Bierdosen der Marke Corona später in der Bar (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gemäss Urk. 2/2 S. 19: "Ich glaube, dass Heineken 33 cl waren und Corona ½ Liter. B.\_\_\_\_\_ hat mehr als ich getrunken. Er hat sogar schon am Tag bei mir zu Hause getrunken."), was eine Trinkmenge von rund sechs Litern Bier mit einer Alkoholisierung im Bereich von 2,2 - 2,5 Gewichtspromille nahelegt, wie sich aus der Berechnung mit ähnlicher Trink- menge im Alkoholgutachten betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ergibt (vgl. Urk. 14/3/12 S. 5 f.). Solche Alkoholisierungen entsprechen einer Enthemmung in leich- tem bis mittlerem Ausmass, weshalb die diesbezügliche Reduktion des Verschul- dens im Vergleich zum Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ stärker auszufallen hat und sich im Bereich von 2 Jahren bewegt. c) Insgesamt bleibt es nach Würdigung sämtlicher objektiver und

subjektiver Verschuldensaspekte auch beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bei einem Verschulden im mittleren Bereich, doch ist dieses aufgrund der besonderen gegenseitigen Dynamik sowie insbesondere auch angesichts des Eventualvorsatzes und der relativ stark enthemmenden Alkoholisierung des Beschuldigten wiederum an dessen unterem Rand (an der Grenze zu einem keineswegs mehr leichten Verschulden) anzusetzen, was eine Einsatzstrafe im Bereich von 9 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen erscheinen lässt.

- 61 - d) Zu berücksichtigen ist schliesslich im Sinne einer verschuldensunabhängigen Tatkomponente die versuchte Tatbegehung gemäss den beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ festgelegten Grundsätzen (vgl. vorstehend Ziff. 2.2.1./d). Dabei kann auch für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ festgehalten werden, dass der Erfolg nur aufgrund zufälliger Aspekte bzw. des schnellen Eingreifens der medizinischen Fachkräfte ausgeblieben ist, was den Beschuldigten nicht allzu stark entlasten kann. Demgegenüber halten sich die tatsächlichen Folgen der Tat im Vergleich zu gleichgelagerten Fällen letztlich in Grenzen, indem Verletzungen des Muskelgewebes und der Blutgefässe resultierten, welche relativ schnell verheilten, auch wenn die Tat beim Privatkläger 1 immerhin Narben und voraussichtlich auch psychische Probleme hinterlassen wird, welche indessen bis heute nicht in aussergewöhnlichem Ausmass zu Tage getreten sind. Angesichts sämtlicher Aspekte ist die entsprechende Strafreduktion mithin im Bereich von rund 10 Prozent anzusetzen, was für die erste Tat insoweit eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren ergibt.

### **E. 2.3.2**

Versuchte Tötung zum Nachteil des Privatklägers 2 a) Auch bei der versuchten Tötung zum Nachteil des Privatklägers 2 ist zunächst festzuhalten, dass es sich beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ um den eigentlichen Initiator der gewalttätigen Auseinandersetzung handelt. Die konkrete Tathandlung gegenüber dem Privatkläger 2 charakterisiert sich in objektiver Hinsicht sodann im Grundsatz etwa gleich schwer wie jene des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, welcher unmittelbar zuvor in etwa der gleichen Situation in den gleichen Körperbereich zugestochen hatte, wobei hier aber immerhin zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass B.\_\_\_\_\_ in die noch sensiblere Brustregion (näher beim Herz) gestochen hat. Es ist mithin im Ergebnis auch diesbezüglich von einer etwas höheren kriminellen Energie des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auszugehen, welche jedoch infolge des einzelnen Stiches keine ausserordentlichen Züge annimmt, was im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von 13 ½ Jahren rechtfertigt. b) Betreffend die subjektive Tatschwere kann auf die vorstehenden Überlegungen betreffend die Tat zum Nachteil des Privatklägers 1 verwiesen werden, wobei auch hier – nebst der geschilderten gegenseitigen Dynamik, die zu einer Reduktion von 1 Jahr führt – insbesondere das bloss eventualvorsätzliche Vorgehen sowie

- 62 - die leichte bis mittlere Alkoholisierung mit entsprechender Reduktion des Verschuldens deutlich mindernd im Umfang von je 2 Jahren zu veranschlagen sind. c) Bei isolierter Betrachtung der Tat ergibt sich beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ insgesamt ein weniger brutales Vorgehen gegenüber dem Privatkläger 2, welches aber ein vulnerableres Opfer betraf, so dass insgesamt auch diesbezüglich von einem Tatverschulden im unteren mittleren Bereich (an der Grenze zum keineswegs leichten Verschulden) auszugehen ist, was eine Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren nach sich zieht, welche sich aufgrund der bloss versuchten Tatbegehung analog zur ersten Tat auf 7 ½ Jahre reduziert. d) Im Rahmen der Asperation infolge der Gesamtstrafenbildung ist in Ergänzung zu den vorinstanzlichen Erwägungen beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gleichermaßen zu berücksichtigen, dass die beiden Taten sowohl situativ als auch zeitlich eng miteinander zusammenhängen, da sie

sich im Zuge der gleichen Ausein- setzung ergaben, weshalb die Strafschärfung nicht allzu stark ausfallen darf und sich praxisgemäss im Bereich von 50 Prozent zu halten hat, was auch für den Be- schuldigten B.\_\_\_\_\_ nach vollständiger Behandlung der Tatkomponente zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren führt.

### **E. 2.3.3**

Hinsichtlich der Messerstiche des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gegen die Privat- kläger gilt es sodann zu konstatieren, dass eine Notwehrhandlung des Beschuldig- ten bereits deshalb ausser Betracht fällt, weil er mit seinem initialen rechtswidrigen Faustschlag gegenüber H.\_\_\_\_\_ der eigentliche Auslöser der gewalttätigen Aus- einandersetzung war, in welcher Konstellation die Berufung auf Notwehr regelmäs- sig ausscheidet (vgl. NIGGLI/GÖHLICH, BSK StGB I, N 48 zu Art. 15 StGB). Überdies gilt es zu beachten, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem sich ins Auto zurückzie- henden Privatkläger 1 gefolgt ist und auf diesen mehrfach eingestochen hat, ohne dass dabei – entgegen der Verteidigung (Urk. 146 S. 12) – Anhaltspunkte für einen erneuten Angriff des Privatklägers 1 vorlagen (vgl. vorne Ziff. III./3.6.4.), so dass auch vor diesem Hintergrund keine Notwehrsituation ersichtlich ist. Bezüglich des Privatklägers 2 und des in dessen Oberbauch bzw. linke Brust versetzten Messerstiches durch den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist schliesslich auf das bereits Gesagte zu verweisen, wonach vom eher zufällig am Tatort verbliebenen Privatkläger 2 zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr ausging, was eine Notwehrsituation ebenfalls ausschliesst.

### **E. 2.3.4**

Rechtfertigungsgründe sind dementsprechend in casu bei keinem Beschul- digten gegeben. Ebenso wenig sind vorliegend im Übrigen Schuldausschluss- gründe ersichtlich, nachdem die Alkoholisierung der Beschuldigten nie einen Grad, welcher über eine Schuldunfähigkeit diskutieren liesse, erreichte (vgl. hinten Ziff. V./2.2.1.b und Ziff. V./2.3.1.b).

- 52 - 3. Fazit Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind demnach auch in zweiter In- stanz jeweils der mehrfachen versuchten (eventual-)vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafe 1.

Einleitung

## **E. 2.4**

Strafenvergleich

### **E. 2.4.1**

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ macht für ihre Bemü- hungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 22'999.25 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 169). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend ge- machte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebüh- renverordnung. Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Substituie- rung durch Rechtsanwalt lic. iur. X3.\_\_\_\_\_ anfallenden zusätzlichen Aufwendun- gen im Nachgang zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung (inkl. Nachbespre- chung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidi- ger pauschal mit insgesamt Fr. 23'700.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

### **E. 2.4.2**

Der den amtlichen Verteidiger in der Fortsetzung der Berufungsverhandlung vertretende Rechtsanwalt lic. iur. X3.\_\_\_\_\_ macht für seine Bemühungen und Bar- auslagen im

Rahmen der Substituierung den Betrag von Fr. 6'322.– (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 176, Urk. 179). Unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Teilnahme an der Fortsetzung der Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_) erscheint es gerechtfertigt, Rechtsanwalt lic. iur. X3.\_\_\_\_ pauschal mit insgesamt Fr. 7'800.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

#### **E. 2.5**

Die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers 1 berechnet für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 8'824.10 (inkl. MwSt.; Urk. 134; Urk. 136; Urk. 175). Dieser Aufwand ist ebenfalls ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch hier im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Fortsetzung der Berufungsverhandlung (inkl. Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es hier gerechtfertigt, die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers 1 pauschal mit insgesamt Fr. 8'400.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

- 82 -

#### **E. 2.6**

Die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers 2 berechnet für ihre Bemühungen und Barauslagen – unter Berücksichtigung des bereits als Akontozahlung ausgerichteten Betrages von Fr. 1'243.95 – im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 11'563.85 (inkl. MwSt.; Urk. 115; Urk. 139; Urk. 178). Dieser Aufwand ist gleichermassen ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch hier im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Es erscheint demzufolge gerechtfertigt, die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers 2 mit insgesamt Fr. 11'563.85 (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

#### **E. 2.7**

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und der unentgeltlichen Privatklägervertretungen sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Entsprechend der Kostenverlegung bleiben die Rückzahlungspflichten der Beschuldigten für die sie betreffenden Kosten im Umfang von jeweils neun Zwanzigsteln sowie jene des Privatklägers 1 für seine Kosten im Umfang von zwei Zwanzigsteln vorbehalten.

#### **E. 2.8**

Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist für die erbetene Verteidigung keine Prozessentschädigung zuzusprechen, nachdem seinerseits hinsichtlich des Zivilpunktes betreffend den insofern unterliegenden Privatkläger 1 anlässlich der Berufungsverhandlung keine Ausführungen erfolgt sind und somit auch keine angefallenen Aufwendungen zu entschädigen sind. Es wird beschlossen:

#### **E. 3**

Zur Berufungsverhandlung vom 13. Februar 2024 erschienen die aus der Haft vorgeführten Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in Begleitung ihrer amtlichen Verteidiger sowie die Vertretungen der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers 2 (Prot. II S. 9). Im Anschluss an diese Verhandlung wurden mit Beschluss vom 13. Februar 2024 verschiedene Beweisergänzungen angeordnet, welche namentlich die Befragungen der am Tatgeschehen in unterschiedlicher Form beteiligten E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ sowie H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ beinhalteten (Urk.

- 17 - 149). Am 6. Juni 2024 wurde ein aktualisierter Strafregisterauszug betreffend den Privatkläger 1 eingeholt, aus welchem sich weitere Verurteilungen ergaben, deren zu Grunde liegende Entscheide beigezogen und den Parteien zur Kenntnis gebracht wurden (Urk. 165 - 167). Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 und 20. Juni 2024 informierten I. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ über den Beizug eines Rechtsvertreters und liessen mitteilen, dass sie vor Schranken von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen wollen (Urk. 170; Urk. 173), wobei keine entsprechende Ladungsabnahme erfolgte.

### **E. 3.1**

Schadenersatz Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ stellt mit Bezug auf die Schadenersatzbegehren der Privatkläger ein Abweisungsbegehren, welches er indessen nur mit dem aus seiner Sicht zu erkennenden Freispruch begründet (Urk. 146 S. 15). Das vorinstanzliche Urteil, welches für beide Privatkläger eine Verweisung auf den Zivilweg

- 76 - vorsieht, ist deshalb unter Verweis auf die entsprechenden dortigen Erwägungen ohne Weiteres zu bestätigen.

#### **E. 3.1.1**

Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ lebt seit rund 12 Jahren in der Schweiz, hat aber davon die letzten über 4 Jahre in Haft verbracht, was ihm nicht als reguläre Aufenthaltsdauer angerechnet werden kann. Von seiner Ehefrau lebt er nun bereits seit längerem faktisch getrennt, auch wenn die Beziehung eigenen Angaben zufolge noch weiterbesteht. Ferner hat der Beschuldigte keine Kinder, für welche er unterstützungspflichtig wäre. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist angesichts der hohen Schuldenlast mit Verlustscheinen von über Fr. 100'000.– trotz regelmässiger Arbeitstätigkeit nicht von einer restlos gelungenen Integration auszugehen. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht gegeben. Darüber hinaus sind aber die Fernhalteinteressen der Öffentlichkeit bei einem mehrfachen Tötungsdelikt selbst in versuchter Form derart offensichtlich, dass selbst bei einer weitgehend gelungenen Integration des Beschuldigten nicht von überwiegenden privaten Interessen ausgegangen werden könnte. Nachdem auch die Verteidigung in der Berufungsverhandlung insoweit keine substantiellen Einwendungen gegen den vorinstanzlichen Entscheid vorgebracht hat (vgl. Urk. 144 S. 52), ist der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ auch in zweiter Instanz ohne Weiteres des Landes zu verweisen.

#### **E. 3.1.2**

Was die Dauer der Landesverweisung betrifft, so rechtfertigt das mittelschwere Verschulden im Rahmen eines Tötungsdeliktes von vornherein eine längere Landesverweisung, welche sich durchaus im Rahmen des oberen Drittels des gesamten zur Verfügung stehenden Rahmens zu bewegen vermag. Besondere soziale oder familiäre Umstände, welche allenfalls eine Reduktion der Dauer nahelegen könnten, bestehen insofern nicht, als es der ebenfalls aus dem Kosovo stammenden Ehefrau zumutbar erscheint, mit dem Beschuldigten ins Heimatland zurückzukehren. Es bleibt somit beim Beschuldigten trotz der heutigen Reduktion der Strafe bei einer Dauer der Landesverweisung von 11 Jahren.

- 70 -

#### **E. 3.1.3**

Entgegen der Vorinstanz ist die im Haftverfahren gegen den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ festgestellte Verletzung des Beschleunigungsgebotes (vgl. DG210046, Urk. 61 S. 16) im

Rahmen der Strafzumessung betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht mindernd zu berücksichtigen. Gemäss dem Beschluss der III. Straf- kammer des Obergerichtes vom 18. März 2022 liegt die Verfahrensverzögerung in der späten Festsetzung der entsprechenden Verhandlungstermine begründet (DG210046, Urk. 61 S. 16), was im Lichte der gesamten Verfahrensdauer nicht derart schwer wiegt, dass eine Strafreduktion gerechtfertigt wäre. Vielmehr kann der Verzögerung mit der Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes bezüglich der Dauer des Haftverfahrens im Urteilsdispositiv Rechnung getragen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1).

### **E. 3.2**

Genugtuung

#### **E. 3.2.1**

Privatkläger 1 a) Was das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 betrifft, so steht zunächst unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen ausser Frage, dass dieser angesichts der mehrfachen tiefen Messerstiche in die Oberschenkelregion eine schwere Persönlichkeitsverletzung erlitten hat, welche ihm einen Genugtuungsanspruch gegenüber dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ verleiht (vgl. Urk. 104 S. 115 f.; Urk. 119/115 S. 114). b) Betreffend die Höhe der zuzusprechenden Genugtuung kann hinsichtlich der Art der erlittenen Verletzungen und der medizinischen Behandlung auf die überzeugenden Berichte und Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers verwiesen werden (Urk. 15/3; Urk. 15/6; Urk. 15/8). Der Privatkläger hatte sich im Zusammenhang mit dem inkriminierten Ereignis einer Notoperation zu unterziehen und wurde in der Folge bis zum 16. März 2020 für rund 7 Tage stationär behandelt (Urk. 15/6 S. 1 [Austrittsbericht Kantonsspital Winterthur]). Er trägt aufgrund des Vorfalles mehrere Narben davon, welche allerdings nicht exponiert sind und ihn im Alltag auch nicht behindern sollten (vgl. Urk. 85/2). Dass der Privatkläger aufgrund des brutalen Messerangriffes zumindest vorübergehend psychische Folgen zu gewärtigen hatte, ist nicht zu bezweifeln, zumal er am 26. März 2020 noch nicht einvernahmefähig war (vgl. Urk. 15/5), doch sind eine längere Arbeitsunfähigkeit sowie eine psychologische Behandlung nach der Tat aus den Akten nicht ersichtlich, weshalb auch nicht von einer besonderen Schwere der Unbill ausgegangen werden kann. Wenn die Vertretung des Privatklägers diesbezüglich vorbringt, es sei insbesondere zu berücksichtigen, dass dieser aufgrund seines Ehestandes mit J.\_\_\_\_\_ das primäre Ziel des eingeklagten Angriffes gewesen sei (Urk. 84 S. 12 ff.), so mag dies zwar zutreffen, doch ist nicht ersichtlich, weshalb er auch heute noch exponentiell unter diesem Umstand leiden sollte, zumal in keiner Weise wei-

- 77 - tere Aktionen der (inhaftierten) Beschuldigten oder ihres Umfeldes aktenkundig geworden sind. Das anklagerelevante Vorgehen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zeugt insbesondere gegenüber dem Privatkläger 1 von erheblicher Skrupellosigkeit, indem dieser im Rahmen eines eigentlichen Gewaltexzesses wild auf diesen einstach, als sich der Privatkläger bereits auf dem Rückzug in sein Fahrzeug befand, wobei allerdings auch für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ einzuräumen ist, dass die Geschehnisse relativ unerwartet eskalierten und die Lage schnell unübersichtlich wurde. Der Beschuldigte handelte bezüglich der möglichen Verletzungen des Privatklägers mit Eventualvorsatz, hinsichtlich der erfolgten Einwirkung mit dem Messer jedoch in vollem Bewusstsein, weshalb

zumindest eine relativ schwere Verletzung des Opfers offensichtlich war. Infolgedessen ist denn auch von einem Verschulden im mittleren Bereich auszugehen, welches bei der Genugtuungsbemessung durchaus erheblich zu gewichten ist. Zu berücksichtigen ist andererseits aber auch, dass der Privatkläger 1 als ehemaliger Profi-Kickboxer auch dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in gewissem Masse überlegen war, wobei dies für die Endphase, als er offensichtlich auf dem Rückzug in sein Fahrzeug war, nur noch sehr beschränkt gilt. Es ist aber jedenfalls nicht zu verhehlen, dass der Privatkläger aufgrund des tätlichen Ehestreites mit der Cousine des Beschuldigten am Ursprung des Konfliktes stand und in der Folge auch für die Entstehung der tatbeständlichen Auseinandersetzung eine gewisse Mitverantwortung trägt, indem er ebenfalls die Konfrontation suchte, wobei die Vorinstanz diese Mitverantwortung allerdings etwas zu stark in den Fokus der gesamten Geschehnisse gerückt hat. c) Im Endeffekt rechtfertigt es sich mithin nach all dem Gesagten, dem Privatkläger 1 für die vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zugefügten mehrfach lebensgefährlichen Messerstiche eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.- (zzgl. 5 % Zins seit 9. März 2020) zuzusprechen.

- 78 -

### **E. 3.2.2**

Privatkläger 2 a) Was im Weiteren das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 2 anbelangt, so kann auch in seinem Fall unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen ohne Weiteres festgehalten werden, dass er angesichts des erlittenen Messerstiches in einen körperlich sehr sensiblen Bereich eine schwere Persönlichkeitsverletzung erfahren hat, welche ihm fraglos einen Genugtuungsanspruch gegenüber dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ verleiht (vgl. Urk. 104 S. 120; Urk. 119/115 S. 118). b) Betreffend die Höhe der zuzusprechenden Genugtuung bestehen hinsichtlich der Art der erlittenen Verletzung und der medizinischen Behandlung ebenfalls überzeugende Berichte und Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers, auf welche an dieser Stelle verwiesen werden kann (vgl. Urk. 16/4; Urk. 16/7- 9). Der Privatkläger 2 hatte sich in diesem Zusammenhang desgleichen einer Notoperation zu unterziehen und wurde in der Folge bis zum 19. März 2020 rund 10 Tage lang stationär behandelt (Urk. 16/8 S. 6 [Austrittsbericht Kantonsspital Winterthur]). Er trägt aufgrund des Vorfalles verschiedene Narben davon, welche allerdings nicht exponiert sind und ihn im Alltag auch nicht behindern sollten (vgl. Urk. 16/10). Dass der Privatkläger aufgrund des brutalen Messerangriffes nachhaltige psychische Folgen zu gewärtigen hatte, ist einerseits durch seine längere Arbeitsunfähigkeit von rund drei Monaten und andererseits durch die (teilweise stationäre) psychiatrische Behandlung belegt (Urk. 87; Prot. II S. 91), wobei hinsichtlich Letzterer einschränkend festzuhalten ist, dass der Privatkläger offenbar bereits vor der Tat mit gewissen psychischen Problemen aufgrund eines im September 2019 erlittenen Herzinfarktes zu kämpfen hatte (vgl. dazu Urk. 16/8 S. 64). Das Vorgehen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zeugt auch beim Privatkläger 2 von einer nicht zu unterschätzenden Skrupellosigkeit, indem unvermittelt in den Brustbereich zugestochen wurde, wobei allerdings auch diesbezüglich einzuräumen ist, dass die Geschehnisse relativ überraschend eskalierten und demzufolge schnell ausser Kontrolle gerieten. Der Beschuldigte handelte bezüglich der möglichen Verletzungen des Privatklägers mit Eventualvorsatz, hinsichtlich der erfolgten Einwirkung mit dem Messer jedoch in vollem Bewusstsein, weshalb zumindest eine relativ schwere Verletzung des Opfers offensichtlich war. Infolgedessen ist denn

- 79 - auch von einem Verschulden in mittlerem Bereich auszugehen, welches bei der Genugtuungsbemessung durchaus erheblich zu gewichten ist. Anders als beim Privatkläger 1 ist beim Privatkläger 2 schliesslich nicht von einer Mitverantwortung für die Auseinandersetzung auszugehen, war er doch an der Vorgeschichte lediglich in einer untergeordneten Art beteiligt und erscheint in der Angelegenheit auch sonst eher als Mitläufer denn als entscheidender Akteur. Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang ebenfalls eine gewisse Mitschuld des Privatklägers an den Geschehnissen verortet, so ist dies an dieser Stelle zu korrigieren. c) Insgesamt erweist sich mithin nach all dem Gesagten beim Privatkläger 2 für den isolierten Messerstich des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.- (zzgl. 5 % Zins seit 9. März 2020) ohne Weiteres als gerechtfertigt. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt mit Bezug auf beide Beschuldigte keine Änderung des Urteils der Vorinstanz. Demzufolge sind die Kosten- und Entschädigungsdispositive sowohl des Urteils gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (DG210046, Ziffern 16 - 18) als auch des Urteils gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (DG210047, Ziffern 15 - 17) heute vollumfänglich zu bestätigen (vgl. Art. 426 StPO). 2. Zweitinstanzliches Verfahren

### **E. 3.2.3**

Betreffend das Nachtatverhalten räumte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in der Untersuchung relativ pauschal ein, dass er im Rahmen der Auseinandersetzung als Erster zugeschlagen habe und er der Urheber zumindest eines der Messersti-

- 65 - che in den Oberschenkel des Privatklägers 1 gewesen sein könnte (Urk. 3/1 S. 17 F/A 175; Urk. 3/1 S. 12 F/A 89; Prot. II S. 48 f., 52 und 54), während er hinsichtlich der übrigen den Opfern zugefügten Verletzungen hin und her lavierte bzw. Erinnerungslücken geltend machte und sich zu keinem klaren Bekenntnis durchzuringen vermochte (vgl. Urk. 6/1 S. 15; vgl. auch Urk. 6/2 S. 12 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung räumte er erneut seinen initialen Faustschlag sowie die Messer- stiche gegen den Privatkläger 1 ein (Prot. II S. 55 ff.). Nachdem der Beschuldigte bezüglich der zugestandenen Aktionen indessen von den Beteiligten relativ klar belastet und insbesondere als jener Mann identifiziert wurde, welcher den Privatkläger 1 bis zum Fahrzeug verfolgt hatte, blieb ihm insofern indes auch nicht viel anderes übrig. Trotzdem vermag der Beschuldigte aber auch in dieser Hinsicht nicht zu seiner Schuld zu stehen und macht im Berufungsverfahren selbst für die zweite Phase nach wie vor eine Notwehrsituation geltend (vgl. Prot. II S. 56), obwohl der Privatkläger 1 damals eindeutig den Rückzug in Richtung des Fahrzeuges angetreten hatte. Ein echtes Geständnis, welches auf Reue und Einsicht schliessen lässt, vermag aufgrund dieses Aussageverhaltens nicht ausgemacht zu werden. Es gebietet sich mithin hinsichtlich des Nachtatverhaltens mit der Vorinstanz (Urk. 119/115 S. 92) nur eine leichte Strafminderung. Positiv zu vermerken ist an dieser Stelle schliesslich das einwandfreie Verhalten des Beschuldigten im Strafvollzug (vgl. Urk. 130), welches jedoch grundsätzlich erwartet werden darf und mithin zu keiner Strafminderung führen kann.

### **E. 3.2.4**

Insgesamt ist die Täterkomponente nach dem Gesagten auch beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ neutral zu gewichten.

### **E. 3.2.5**

Entgegen der Vorinstanz ist die im Haftverfahren gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ festgestellte Verletzung des Beschleunigungsgebots (vgl. DG210046, Urk. 61 S. 16) nicht im Rahmen der Strafzumessung mindernd zu berücksichtigen. Gemäss dem Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichtes liegt die Verfahrensverzögerung in der späten Festsetzung der entsprechenden Verhandlungstermine begründet (DG210046, Urk. 61 S. 16), was im Lichte der gesamten Verfahrensdauer nicht derart schwer wiegt, dass sich eine Strafreduktion rechtfertigen würde. Vielmehr kann der Verzögerung auch hier mit der Feststellung einer Verletzung des

- 66 - Beschleunigungsgebotes bezüglich der Dauer des Haftverfahrens im Urteilsdispositiv Rechnung getragen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1). 4. Fazit

### **E. 3.3**

Was darüber hinaus die allgemeine Verwertbarkeit der aktenkundigen Beweismittel anbelangt, so hat sich die Vorinstanz in den beiden angefochtenen Urteilen zur Frage der Zulässigkeit der Aktennotiz vom 10. März 2020 des Polizisten O.\_\_\_\_\_ (Urk. 1/5: "Mündliche Angaben des Herrn B.\_\_\_\_\_"; vgl. auch entsprechende Beilage zu Urk. 2/2) und der darauf basierenden Erkenntnisse geäußert und dabei festgehalten, dass insofern die Belehrung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit Blick auf die Hinweise bezüglich des Anspruches auf Verteidigung und Übersetzung gemäss Art. 158 StPO nicht vollständig erfolgte und die dort festgehaltenen Angaben des Beschuldigten mitsamt allfälligen späteren diesbezüglichen Vorhalten unverwertbar sind (Urk. 104 S. 14 ff.; Urk. 115/119 S. 14 ff.). Diese Erwägungen gilt es in zweiter Instanz dahingehend zu ergänzen, dass den von den deutschen Strafverfolgungsbehörden übermittelten Akten zwar eine von beiden Beschuldigten unterschriebene Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen zu entnehmen ist, welche den Anforderungen von Art. 158 StPO grundsätzlich genügt und damit die spontanen Äusserungen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gegenüber den beiden deutschen Beamten während des Transportes zum Polizeirevier nicht von vornherein unverwertbar erscheinen lässt (Urk. 1/5 S. 45, 47), doch ist in diesem

- 27 - Zusammenhang auch festzuhalten, dass sich in diesen Akten keine Anhaltspunkte betreffend den Zeitpunkt der schriftlichen Rechtsbelehrung finden lassen, zumal das besagte Schriftstück keine diesbezügliche Zeitangabe aufweist, und sich der Polizist O.\_\_\_\_\_ vor dem Transport gehalten sah, den Beschuldigten mündlich auf seine Rechte aufmerksam zu machen (vgl. Urk. 9/19 S. 5), was bei einer vorgängigen schriftlichen Belehrung nicht notwendig gewesen wäre. Hinzu kommt, dass die schriftliche Belehrung nicht von den Polizeibeamten O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_, die den Beschuldigten nach dessen Arretierung auf das Polizeirevier transportiert haben, unterzeichnet ist (vgl. Urk. 1/5 S. 48), was die Vermutung nahelegt, dass die prozessualen Hinweise erst auf dem Polizeiposten erfolgt sind, da der auf einem der Formulare als Sachbearbeiter aufgeführte Polizeibeamte Q.\_\_\_\_\_ bei der Festnahme der Beschuldigten offenbar nicht anwesend war (vgl. Urk. 1/5 S. 4 f. und 45). Erscheint es indessen plausibel, dass die schriftliche rechtskonforme Belehrung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ erst nach dessen Ankunft auf dem Polizeiposten erfolgte, so ist nicht auszuschliessen, dass die Einlassungen des Beschuldigten im Polizeifahrzeug ohne vorgängige rechtsgültige Belehrung im Sinne von Art. 158 StPO erfolgt sind, was die absolute Unverwertbarkeit der besagten Aktennotiz vom

### **E. 3.4**

Mit Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten hat die Vorinstanz die diesbezüglichen Einwendungen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betreffend die Privatkläger mit dem knappen Hinweis entkräftet, dass letztlich ohnehin die Glaubhaftigkeit der im Verfahren deponierten Aussagen und nicht die generelle Glaubwürdigkeit der Beteiligten massgebend sei (Urk. 104 S. 22 [unter Verweis auf S. 20]; Urk. 119/115 S. 22 [unter Verweis auf S. 20]). Diese Sicht-

- 28 - weise greift insofern zu kurz, als im Rahmen der Beweiswürdigung zwar – wie die Vorinstanz zutreffend festhält – primär auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Verfahrensbeteiligten abzustellen ist, dabei jedoch deren Persönlichkeit und prozessuale Stellung nicht gänzlich ausser Acht bleiben darf, zumal wenn Auffälligkeiten im Lebenslauf oder den gegenseitigen Beziehungen geltend gemacht werden, welche nicht ohne Weiteres ignoriert werden können (vgl. vorstehend Ziff. 3.1.). Aus diesem Grund wurden im Vorfeld der Berufungsverhandlung denn auch – entsprechend den Beweisanträgen der Beschuldigten (vgl. Urk. 108 S. 5 f.; Urk. 121 S. 2, 6) – die Strafregisterauszüge betreffend die beiden Privatkläger eingeholt, aus welchen sich ergab, dass der Privatkläger 1 im Zusammenhang mit der vorliegend relevanten problematischen Ehe mit J.\_\_\_\_\_ eine Vorstrafe erwirkte (Urk. 125), weshalb in der Folge auch das dieser Strafe zu Grunde liegende Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 13. Dezember 2019 beigezogen wurde (vgl. Urk. 127), um die Vorgeschichte des Falles und die Glaubwürdigkeit des Privatklägers 1 näher ergründen zu können. Zudem hat sich im Rahmen der Aktualisierung des Strafregisterauszuges des Privatklägers 1 ergeben, dass dieser auch in einem anderen Fall in strafrechtlich relevanter Weise gewalttätig geworden ist (vgl. Urk. 164). Es ergibt sich hieraus ein gewisses Interesse des Privatklägers 1, seine Person in der vorliegenden ebenfalls gewaltbehafteten Angelegenheit in einem günstigen Licht darzustellen. Im Übrigen ist nicht von der Hand zu weisen, dass zwischen den beiden Privatklägern die Möglichkeit bestand, sich vor ihren staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen abzusprechen, was für die Würdigung ihrer entsprechenden Aussagen im Auge zu behalten ist. Letztlich bleibt es jedoch dabei, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände insbesondere auf die Glaubhaftigkeit der im Verfahren deponierten Aussagen der Privatkläger abzustellen ist, welche jeweils auf ihre Übereinstimmung mit anderen relevanten Beweismitteln zu prüfen sind.

### **E. 3.5.1**

Betreffend die in der Anklage dargestellte Vorgeschichte (vgl. Urk. 43 S. 2 f.) hat die Vorinstanz nach eingehender Würdigung der entsprechenden Beweismittel zu Recht festgehalten, dass sich weite Teile des dort dargestellten Geschehensablaufes nicht rechtsgenügend erstellen lassen (vgl. Urk. 104 S. 22 ff.; Urk. 119/115 S. 23 ff.).

- 29 -

### **E. 3.5.2**

Gemäss der Anklageschrift soll es im Verlauf des intensiven Kontaktausstausches zwischen den beiden Gruppierungen im Vorfeld der Tat auch zu gegenseitigen Drohungen gekommen sein. E.\_\_\_\_\_, welcher an den Gesprächen im Vorfeld der Tat massgeblich beteiligt war, erklärte hierzu in der Berufungsverhandlung, es seien am Tattag zwischen ihm und dem Privatkläger 1 wechselseitig Beleidigungen gefallen und er sei zudem von beiden Privatklägern bedroht worden, ohne dass er seinerseits entsprechende Drohungen ausgesprochen habe (Prot. II S. 106 ff.). Diese Schilderungen des Zeugen sind kohärent und

die von ihm geschilderten Telefonate bzw. Kontakte mit den Privatklägern passen auch zu der im Recht liegenden Auswertung der elektronischen Kommunikation (vgl. Urk. 1/14; Urk. 13/1), weshalb dessen diesbezügliche Aussagen durchaus glaubhaft erscheinen, zumal er auch von ihm ausgesprochene Beleidigungen einräumte. Nichtsdestotrotz gilt es jedoch zu bemerken, dass der Übergang zwischen Beleidigungen und Drohungen bzw. das diesbezügliche Verständnis von E.\_\_\_\_\_ fliessend zu sein scheint, da seine entsprechenden Äusserungen gegenüber dem Privatkläger 1 durchaus auch eine drohende Komponente enthielten (vgl. Urk. 1/14). So berichtete der Privatkläger 1 in seinen Befragungen denn auch, E.\_\_\_\_\_ habe ihm am Tattag mit einer Gefahr gegen Leib und Leben gedroht (vgl. Urk. 7/1 S. 2 F/A 13: "Ich garantiere dir eine Kugel!"; Urk. 7/2 S. 5 F/A 16, 19), während auch die Mutter der Privatkläger ausführte, der Privatkläger 1 sei von B.\_\_\_\_\_ während eines von ihr mitgehörten Telefonates mit dem Tod bedroht worden (Urk. 9/6 S. 2 f. F/A 9, 13, 14, 16). Dementsprechend kann als erstellt gelten, dass es am Tattag zu wechselseitigen Drohungen zwischen den Angehörigen beider Familien gekommen ist und angesichts dieser Drohkulisse auch eine entsprechend aufgeheizte Stimmung zwischen den Beteiligten geherrscht hat. Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ führte vor Schranken des Berufungsgerichtes dementsprechend aus, er sei aufgrund der am Tatabend seitens des Privatklägers 2 gegen seinen Bruder gerichteten Andeutung, wonach ihnen dessen Aufenthaltsort bekannt sei und sie die Angelegenheit mit ihm klären würden, in Angst geraten und habe daher seinen Bruder gewarnt (Prot. II S. 113, 116; vgl. auch Prot. II S. 40, 59), wobei aber unklar bleibt, wie konkret diese Warnung ausgefallen ist. Ebenfalls bleibt fraglich, inwieweit sich der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ von dieser Warnung hat beeindruckt lassen bzw. wie ernst er die Warnung seines

- 30 - Bruders genommen hat (vgl. Prot. II S. 41), nachdem er sich davon offenbar nicht betroffen zeigte (Prot. II S. 59; vgl. auch Prot. II S. 41; Urk. 3/2 S. 5 f.). In diesem Zusammenhang ist jedenfalls auffallend, dass sowohl G.\_\_\_\_\_ wie auch F.\_\_\_\_\_ eine durchwegs lustige und lockere Stimmung in der Bar beschrieben haben (vgl. Prot. II S. 132, 144), was nicht auf einen nervösen, vorgewarnten Beschuldigten schliessen lässt.

### **E. 3.5.3**

Was sodann den in den erstinstanzlichen Urteilen thematisierten Grund für die vorgängige Einreise des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in die Schweiz anbelangt, ist vorweg festzuhalten, dass die entsprechende Motivation des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in der Anklage nur sehr allgemein umschrieben wird (vgl. Urk. 43 S. 2: "Im Zusammenhang mit den Problemen zwischen C.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ reiste B.\_\_\_\_\_ [...] in die Schweiz ein") und für den vorliegenden Entscheid denn auch nur insofern relevant ist, als sich daraus eine gewisse Planung der Tat zum Nachteil des Privatklägers 1 ergeben könnte. Es ist deshalb hierzu in der gebotenen Kürze nurmehr festzuhalten, dass zwar verschiedene Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wegen der Probleme zwischen den beiden Eheleuten bzw. wegen eines sich daraus anbahnenden grösseren Konfliktes in die Schweiz eingereist ist, um die Sache zu klären (vgl. dazu hingegen auch die Aussagen von J.\_\_\_\_\_ gemäss Urk. 9/9 S. 7: "Ich habe B.\_\_\_\_\_ weder gerufen noch ihm gesagt, dass er kommen solle."). Es kann jedoch nicht rechtsgenügend erstellt werden, wie der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ diese Probleme konkret lösen wollte, zumal sich die Beteiligten nicht dazu äusserten. Mithin kann demnach mangels konkreter Relevanz letztlich auch offen bleiben, inwiefern der Beschuldigte von seinem Bruder zur Klärung des familiären Konflikts in die Schweiz geschickt wurde.

### E. 3.5.4

Mit der ersten Instanz kann sodann für die weiteren Behauptungen der Anklage fraglos davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vom angespannten Verhältnis zwischen den Familien des Privatklägers 1 und J.\_\_\_\_\_ wusste (vgl. Urk. 104 S. 32 f.; Urk. 119/115 S. 32 f.), nachdem seine Ehegattin die Tante von J.\_\_\_\_\_ war und er den ebenfalls über die Sache orientierten Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ unmittelbar vor der Tat bei sich beherbergte. Nachdem aber der genaue Kenntnisstand des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in dieser Sache letztlich unklar

- 31 - bleibt, ist fraglich, inwiefern dieser Umstand für die Beurteilung des Falles eine wesentliche Rolle spielt, zumal selbst die Anklage in diesem Zusammenhang nicht behauptet, die beiden Beschuldigten hätten im Vorfeld eine gezielte Aktion geplant, um die schlechte Behandlung des Privatklägers 1 gegenüber seiner Ehefrau in irgendeiner Weise zu vergelten.

### E. 3.5.5

Angesichts all dieser erwähnten Unklarheiten im Vorfeld der Tat und der Unvollständigkeit der im Recht liegenden Datenauswertung betreffend die damals untereinander geführten Telefonate kann schliesslich auch die eingeklagte Vereinbarung einer gegenseitigen Aussprache in L.\_\_\_\_\_ nicht als hinreichend erwiesen erachtet werden. Die entsprechende Darstellung der beiden Beschuldigten, man habe am Tatabend in L.\_\_\_\_\_ den mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ befreundeten G.\_\_\_\_\_ besuchen wollen (Urk. 2/2 S. 14; Urk. 2/1 S. 3 f.; Urk. 3/1 S. 3; Urk. 3/2 S. 11; Prot. II S. 50, 57), wurde anlässlich der Fortsetzung der Berufungsverhandlung von F.\_\_\_\_\_ bestätigt (Prot. II S. 122). G.\_\_\_\_\_ vermochte sodann anlässlich der Befragung vor Schranken der Berufungsinstanz diesbezüglich wenig zur Klärung beizutragen, da er sich an den Grund des Treffens in L.\_\_\_\_\_ nicht mehr erinnern konnte oder wollte (Prot. II S. 139, 143). Seine entsprechenden Aussagen im Rahmen der Fortsetzung der Berufungsverhandlung vermögen aufgrund ihrer Vagheit sowie den vorgebrachten Ausflüchten und Erinnerungslücken denn auch weitestgehend nicht zu überzeugen, zumal auch auffällig erscheint, wie flüchtig er die langjährige Bekanntschaft mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ angesichts der früheren Zusammenarbeit schilderte (vgl. Prot. II S. 138 ff.; Urk. 4/2 S. 3), weshalb letztlich auf seine entsprechenden Depositionen in der Untersuchung abzustellen ist, wonach er sich mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in der K.\_\_\_\_\_ Lounge verabredete, um etwas zu trinken (Urk. 4/3 S. 2; Urk. 4/2 S. 3). In den Akten finden sich zudem keinerlei Hinweise, dass die Parteien im Vorfeld der Tat zu irgendeinem Zeitpunkt die Bereitschaft zeigten, in bestimmter Form aufeinander zuzugehen. Im Gegenteil weist die aktenkundige Kommunikation einen unversöhnlichen Charakter auf, was ins Bild der nachfolgenden gewalttätigen Auseinandersetzung passt. Hinzu kommt, dass sich den glaubhaften Aussagen von F.\_\_\_\_\_ zufolge die Gruppierung um die Beschuldigten bereits im Aufbruch befand, als die Gebrüder C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ bei der K.\_\_\_\_\_ Lounge angekommen waren,

- 32 - was ebenfalls gegen ein geplantes Aufeinandertreffen der Beschuldigten und der Privatkläger spricht. Wenn das Vordergericht in diesem Zusammenhang festhält, die beiden Gruppierungen hätten am besagten Abend zumindest den Kontakt zueinander gesucht (vgl. Urk. 104 S. 32; Urk. 119/115 S. 31), so kann dem aber immerhin insofern zugestimmt werden, als den Anstoss für das gegenseitige Aufeinandertreffen mit annähernder Sicherheit die Botschaft des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gab, welche M.\_\_\_\_\_ dem

Privatkläger 1 zu übermitteln hatte (vgl. Urk. 10/1 Blatt 8: "eh, en gruess vo somene B.\_\_\_\_\_"), wobei der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ aber nicht wissen konnte, dass seine Grussbotschaft unmittelbar ausgerichtet wird. Der Privatkläger 1 ist jedoch offensichtlich auf diese Nachricht sofort eingestiegen und hat sich in der Folge mit seinen Brüdern zur K.\_\_\_\_\_ Lounge begeben, auch wenn er selber dies abstreitet (vgl. Urk. 7/2 S. 6). Zusammenfassend ist mithin entgegen der Anklageschrift nicht erstellt, dass am Tatabend eine Aussprache zwischen den Angehörigen der Familie B.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ N.\_\_\_\_\_ einerseits und den Angehörigen der Familie C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ J.\_\_\_\_\_ andererseits in der K.\_\_\_\_\_ Lounge in L.\_\_\_\_\_ geplant war.

### **E. 3.5.6**

Basierend auf der in vielen Punkten unklaren Vorgeschichte des Falles erscheinen aber auch die Umstände, unter denen die beiden Beschuldigten am Tatabend ihre Messer mitführten, nicht hinreichend gesichert. Kann entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht als erstellt erachtet werden, dass die beiden Gruppierungen im Vornherein ein Treffen bzw. eine Aussprache vereinbart haben, so ist auch die Annahme eines bewussten Einsteckens des Messers zwecks Einsatz im Rahmen einer Konfrontation nicht zwingend. Zwar ist es mit der Vorinstanz zutreffend, dass die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, wonach er zuvor einen Apfel schälte und das Messer in diesem Zusammenhang einsteckte (vgl. Urk. 3/2 S. 10), wenig glaubhaft anmuten, doch ist trotz dieses insofern unplausiblen Aussageverhaltens auch durchaus möglich, dass die beiden Beschuldigten in jener Zeit aufgrund der angespannten familiären Situation regelmässig ein Messer mit sich führten, um auf allfällige Überraschungen reagieren zu können. Dieser Umstand offenbart immerhin deren Bereitschaft, das mitgeführte Messer gegebenenfalls auch einzusetzen, und zudem die Tatsache, dass jederzeit mit einer (tätlichen) Eskalation des familiären Konflikts gerechnet wurde. Nachdem es dann

- 33 - aber zu einem nicht in dieser Form geplanten Aufeinandertreffen der beiden Gruppierungen gekommen ist, ist letztlich zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass die Messer am Tatabend spontan zum Einsatz gelangten. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang sodann auch, ob die beiden Beschuldigten vom jeweils anderen mitgeführten Messer wussten, zumal sie selber dies bestreiten und ansonsten keine stichhaltigen Hinweise für ein entsprechendes Wissen bestehen. Es ist demnach in diesem Punkt nicht von der Darstellung der Anklage auszugehen (vgl. Urk. 43 S. 3), dass die beiden Beschuldigten vor der Tat jeweils bewusst ein (Klapp-)Messer einsteckten, um dieses bei einer geplanten Auseinandersetzung einzusetzen. Es ist in diesem Zusammenhang namentlich zu bedenken, dass es letztlich nur aufgrund einiger Zufälligkeiten zur konkreten Auseinandersetzung der beiden Gruppierungen kam, indem der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger 1 via die Bardame der K.\_\_\_\_\_ Lounge offenbar spontan einen Gruss ausrichten liess, wenn sie ihn einmal sehe, diese den Gruss dann aber sofort weiterleitete und sich der Privatkläger 1 schliesslich veranlasst sah, mit seinen Brüdern sofort zur Lounge aufzubrechen, obwohl man keinen sicheren Kenntnisstand darüber hatte, inwiefern sich die beiden Beschuldigten zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich noch dort aufhielten.

### **E. 3.5.7**

Es ist nach all dem Gesagten für die weitere Beurteilung des Falles davon auszugehen, dass es sich beim inkriminierten Vorfall nicht um ein geplantes Vorhaben mit bewusstem Aufsuchen der Kontrahenten handelte, wobei es seitens der Beschuldigten aber im Zusammenhang mit den gegenseitigen Streitigkeiten im Vorfeld zu einer bewussten Bewaffnung für einen allfälligen Ernstfall kam. Zwar ist mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 83 S. 8, 10) ohne Weiteres als auffällig zu bezeichnen, dass sich im nach der Tat in Richtung Deutschland gesteuerten Fahrzeug des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ein gepackter Koffer des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ befand. Dieser Umstand allein vermag indessen nicht den Nachweis für eine gezielte Aktion mit nachmalig beabsichtigter Flucht zu erbringen, da für den gepackten Koffer zwanglos auch andere Varianten denkbar sind, auch wenn dabei die vorgebrachte Version des Beschuldigten, wonach dieser gar nie ausgepackt worden sei (Urk. 3/2 S. 3), nicht im Vordergrund steht.

- 34 -

### **E. 3.6.1**

Betreffend das eigentliche Haupt- bzw. Kerngeschehen erachtet die Vorinstanz den eingeklagten Sachverhalt mit Ausnahme des – letztlich offen gelassenen – Sturzes des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in der Anfangssequenz sowie dessen Drohung gegenüber dem Privatkläger 1 im Rahmen der Verfolgung zum Fahrzeug für sämtliche Tatphasen als erstellt (vgl. Urk. 104 S. 35 ff.; Urk. 119/115 S. 34 ff.). Dabei stützt sie sich im Wesentlichen auf die Aussagen der beiden Privatkläger sowie auch auf die Depositionen von G.\_\_\_\_\_, welcher das Tatgeschehen aus relativer Nähe verfolgt hat, ohne selber direkt darin involviert gewesen zu sein (vgl. Urk. 4/2 S. 2 ff.; Urk. 4/3 S. 1 ff.), wobei er seine damaligen Wahrnehmungen in der gerichtlichen Befragung durch das Berufungsgericht grundsätzlich bestätigte, soweit er sich daran noch zu erinnern vermochte. Namentlich führte er dabei aus, dass der Privatkläger 1 – Verbalinjurien schreiend – auf den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ losgegangen sei und diesen zusammengeschlagen habe, wobei er dann alles Weitere aufgrund der Dunkelheit nicht mehr gesehen haben will (Prot. II S. 147 f. und 153 ff.). Wenn die Vorinstanz dann aber die diesbezüglichen Ausführungen der Beschuldigten als generell unglaubhaft erachtet (vgl. Urk. 104 S. 38, 45; Urk. 119/115 S. 37, 44) und namentlich die von den Beschuldigten angeführte Notwehrsituation kategorisch verneint (Urk. 104 S. 68 ff.; Urk. 119/115 S. 68 ff.), so kann diesen Erwägungen in zweiter Instanz aus nachfolgenden Gründen nicht vorbehaltlos gefolgt werden.

### **E. 3.6.2**

a) So wird im Rahmen der Aussagen der beiden Beschuldigten auch in zweiter Instanz das Bestreben ersichtlich, eine Notwehrsituation aufzuzeigen (vgl. Beschuldigter A.\_\_\_\_\_: Urk. 2/1 S. 7: "Ich habe gesehen, wie drei, vier, fünf Leute auf B.\_\_\_\_\_ losgingen. Ich versuchte, B.\_\_\_\_\_ rauszuziehen."; Prot. II S. 52 " Ich war in einer Notsituation und habe Angst und Panik bekommen."; Beschuldigter B.\_\_\_\_\_: Urk. 3/1 S. 2: "Ich habe mich gewehrt. Sie sind auf mich losgekommen. Ich hatte Angst um mein Leben."; DG210047, Prot. I S. 113: "Wir sind die Opfer und die Täter laufen frei herum. Sie haben uns angegriffen, wir haben uns nur verteidigt."; Prot. II S. 63: "Ich habe um mein Leben gefürchtet. Sie sind von allen Seiten auf mich gekommen."). Zwar wird in diesem Zusammenhang bei verschiedenen

- 35 - Gelegenheiten eine Überzahl der gegnerischen Gruppe geltend gemacht, gegen die es sich zu wehren galt (vgl. Beschuldigter A.\_\_\_\_\_: Urk. 2/1 S. 10: "B.\_\_\_\_\_ kämpfte gegen

ca. sieben Personen um sein Leben."; Beschuldiger B.\_\_\_\_\_: Urk. 6/1 S. 12, 14: "Zu fünft gingen sie auf mich los.", "Ich hatte Angst um mein Leben. Es waren fünf Leute gegen mich."), welche es so nicht gegeben hat. Auch wenn nämlich von der gegnerischen Gruppierung entgegen der Vorinstanz nicht nur die vier Brüder am Tatort anwesend waren, sondern gemäss den stimmigen Aussagen von F.\_\_\_\_ auch noch weitere Personen aus der Bar hinzugekommen sind, woraufhin ein Tumult entstand (Prot. II S. 126), so haben Letztere lediglich versucht, deeskalierend auf die Streitenden einzuwirken (vgl. Prot. II S. 126 f. und 131), weshalb entgegen den Schilderungen der Beschuldigten nicht von einer aggressiven Übermacht auf Seiten der Privatkläger die Rede sein kann. Vor diesem Hintergrund fällt hinsichtlich der inkriminierten Messerstiche mit der Staatsanwaltschaft und dem Vertreter des Privatklägers 1 (Prot. II S. 173, 176) im Übrigen auch die Annahme einer Dritttäterschaft ausser Betracht, zumal für diese Variante auch im Übrigen keine ernsthaften Hinweise bestehen. b) Nebst der aggressiven gegnerischen Übermacht machen die Beschuldigten jedoch auch einen vorgängigen Angriff der Privatkläger geltend, wozu G.\_\_\_\_, zu welchem auch die Privatkläger ein gutes Verhältnis pflegten (vgl. Urk. 8/2 S. 6 F/A 27), weshalb er als grundsätzlich unabhängig gelten kann, in der Untersuchung schilderte, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten B.\_\_\_\_ nach dessen Faustschlag gegen H.\_\_\_\_ unvermittelt zu Boden gestossen habe (Urk. 4/3 S. 12, 18). Zwar vermochten die Aussagen von G.\_\_\_\_ im Berufungsverfahren weitgehend nicht zu überzeugen, doch schilderte er in dieser Hinsicht auch vor der erkennenden Kammer konstant und durchwegs schlüssig, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten B.\_\_\_\_ heftig tätlich angegangen sei (Prot. II S. 147: "Es kam jemand ganz grusig alle Schande auf Albanisch schreiend vom Auto angefliegen und hat B.\_\_\_\_ angegriffen und zusammengeschlagen"; vgl. auch Prot. II S. 154; Urk. 4/3 S. 11 f.), was sich im Übrigen auch mit den diesbezüglichen Schilderungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_ deckt, wonach der Privatkläger 1 in kampfsportartlicher Manier auf den Beschuldigten B.\_\_\_\_ losgegangen sei (Prot. II S. 49 f.), wobei offen bleiben kann, ob der Privatkläger 1 einen Faustschlag oder einen heftigen Stoss

- 36 - versetzt hat (vgl. Urk. 4/3 S. 12, 18; Urk. 7/2 S. 8 F/A 46 f.). In Anbetracht der geschilderten Heftigkeit des Angriffs und des Umstandes, dass es sich beim Privatkläger 1 um einen professionellen Kampfsportler handelt, kann jedenfalls angenommen werden, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_ in der Folge tatsächlich unsanft zu Boden ging. Vor diesem Hintergrund erscheint es aber auch nachvollziehbar, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ aufgrund dieser unvermittelten Eskalation, die sich innert kürzester Zeit abgespielt hat, in Panik geraten ist. Daraufhin hat er im dynamischen Tatgeschehen mit dem Messer auf den Privatkläger 1 eingestochen, ehe dieser den Rückzug in Richtung seines Fahrzeuges angetreten hat (vgl. Urk. 2/2 S. 16; Prot. II S. 49, 52), was mit der Darstellung des Privatklägers 1 selbst übereinstimmt, wonach er nach der Handgreiflichkeit gegenüber dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ einen Stich in den Rücken verspürt und sich daraufhin zum Auto zurückgezogen habe (Urk. 7/1 S. 4 F/A 23, 26). Mithin ist anzunehmen, dass sich der Privatkläger 1 im Zeitpunkt des ersten Messerstiches durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_ noch inmitten des Tumults befand und der Beschuldigte A.\_\_\_\_ dem Mitbeschuldigten zu Hilfe eilen wollte, um diesen unter Einsatz des Messers vor weiteren Übergriffen durch den Privatkläger 1 zu bewahren, indem er dem Privatkläger unvermittelt und ohne vorgängige Warnung in den Rücken gestochen hat. Demgemäss ist bezüglich des Messerstiches des Beschuldigten A.\_\_\_\_ zum Nachteil des Privatklägers 1 aber von einer Notwehrhilfesituation auszugehen, wobei auf die Frage der Verhältnismässigkeit der

Abwehr im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen sein wird (vgl. hinten Ziff. IV./2.3.2.). Dabei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass dem Angriff des Privatklägers 1 eingeständenermassen ein Faustschlag des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gegenüber H.\_\_\_\_\_ voranging (Prot. II S. 62; Urk. 3/2 S. 11 f. F/A 87), was die zuvor verbal geführte Auseinandersetzung auf eine physische Ebene brachte. Hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Auseinandersetzung gilt es in dieser Hinsicht sodann festzuhalten, dass gestützt auf die Schilderungen der Anwesenden mangels weiterer Anhaltspunkte nicht erstellt werden kann, dass während des Tatgeschehens auch ein Angriff durch den Privatkläger 2 unmittelbar bevorstand oder sich gar in Ausführung befand, zumal es sich bei ihm um einen Mitläufer handelte, von welchem zuvor keinerlei physische Aggression ausgegangen war. Dementsprechend scheidet eine Notwehr- bzw. Notwehrlagesituation gegenüber dem Privatkläger 2 von vornherein aus. c) Die weitere Behauptung der Beschuldigten, dass die Gegenseite ebenfalls mit Messern bewaffnet gewesen sei und diese dann auch zum Einsatz gelangt seien, findet in den Akten keine Stütze. Nach der Tat wurde trotz entsprechender Suche keine Messer oder ähnliche Waffen gefunden (vgl. Urk. 1/4) und es wurden auch bei den Privatklägern selbst keine Waffen sichergestellt, wobei diese aufgrund ihrer schweren Verletzungen wohl eher keine valable Möglichkeit hatten, sich solcher zuvor gezielt zu entledigen. Massgeblich bleibt zudem, dass keine der am Tatort anwesenden Drittpersonen denn auch ein Messer bei den Privatklägern gesehen hat (vgl. Urk. 4/2 S. 8; Urk. 9/5 S. 11 F/A 91; Prot. II S. 128, 149). Ein anderes Bild vermögen schliesslich auch die beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ festgestellten Verletzungen nicht wiederzugeben. So bezeugt dessen Hautverletzung am oberen Stirnende (vgl. Urk. 12/7 S. 6) keine Messerwunde, sondern deutet vielmehr auf ein Anschlagen auf eine scharfe Kante (beispielsweise des Fahrzeuges der Privatkläger) hin. Eher einschlägig könnten die Verletzungen an den Fingern des Beschuldigten sein (vgl. Urk. 12/7 S. 8 f.), doch sind diese derart marginal, dass nicht von einem gegnerischen Messerstich auszugehen ist, da ein solcher zweifellos stärkere Spuren hinterlassen hätte. Viel wahrscheinlicher ist demnach, dass sich der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ diese Verletzungen bei seiner unkontrollierten Handhabung des eigenen Messers im Rahmen der Verfolgung und Tangierung des Privatklägers 1 selber zugefügt hat. Das klinisch-rechtsmedizinische Gutachten der Universität R.\_\_\_\_\_ [DE] vom 13. März 2020 vermag die entsprechenden Verletzungen denn auch nur erschwert zu bewerten und erachtet bei der Kopfverletzung eine Verursachung durch eine scharfe Kante oder ein Messer gleichermassen als möglich, während bei den Handverletzungen eher auf ein Messer geschlossen wird, ohne dass indessen konkrete Schlussfolgerungen betreffend eine Fremd- oder eine Selbsteinwirkung gezogen werden (vgl. Urk. 14/4/3 S. 4).

### **E. 3.6.3**

Während mithin die Beschuldigten mit ihrer Version der Tatgeschehnisse mehrheitlich nicht zu überzeugen vermögen, fielen die Aussagen der beiden Privatkläger zum Kerngeschehen insgesamt stimmig und lebensnah aus und weisen

- 38 - auch untereinander keine wesentlichen Widersprüche auf, dies entgegen den Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, welche im Rahmen ihrer Argumentation im Wesentlichen auf Nebenschauplätze (bspw. betreffend die Beteiligung von H.\_\_\_\_\_) ausweicht, ohne darzulegen, inwiefern es nicht zu den konkret eingeklagten Stichen der Beschuldigten gegen die Privatkläger gekommen sein kann (vgl. Urk. 88 S. 37 ff.). Dass die Privatkläger angesichts des turbulenten Geschehens, welches von einem

Moment auf den anderen eskalierte, den Tatablauf nicht in allen Sequenzen detailliert und kohärent wiederzugeben vermochten, erscheint im Übrigen nachvollziehbar. Wenn der Privatkläger 1 mithin den konkreten Tatablauf bei der Polizei durcheinanderbrachte (vgl. Urk. 7/1 S. 2, 4), so vermag dies keine Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner entsprechenden Angaben zu wecken. Er hat den ersten Stich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gegen ihn wiederholt anschaulich beschrieben (Urk. 7/1 S. 1 f. und 4; Urk. 7/2 F/A 48 f.), und er hat auch den Stich des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gegen den Privatkläger 2 gesehen und nachvollziehbar geschildert (Urk. 7/1 S. 2, 4), woran auch die in diesem Punkt eher spitzfindigen Einwendungen des Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nichts zu ändern vermögen (vgl. Urk. 144 S. 33 ff.). Der Privatkläger 2 hat sodann lebensnah wiedergegeben, wie er vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ niedergestochen wurde, indem er angab, er habe das Messer in jener Sekunde wahrgenommen, als er habe wegrennen wollen (Urk. 8/1 S. 8 F/A 73 f.). Den Messerstich des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ hat er zugestandenermassen jedoch nicht gesehen (vgl. Urk. 8/2 S. 13 f. F/A 85 f.), was für eine differenzierte Wiedergabe des Wahrgenommenen spricht, wobei in diesem Zusammenhang jedoch nicht zu verhehlen ist, dass auch der Privatkläger 2 die Rolle seines Bruders H.\_\_\_\_\_ nicht korrekt dargestellt hat, was in dessen angesichts der nahen Verwandtschaft bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar erscheint und somit im Übrigen keine Einschränkung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen mit sich bringt.

#### **E. 3.6.4**

Die von der Vorinstanz zum Nachweis der Taten mithin zu Recht herangezogenen Angaben der Privatkläger werden nebst weiteren Aussagen der Tatbeteiligten (wie gesehen insbesondere jene von G.\_\_\_\_\_ vom 11. März 2020 und 20. März 2020 gemäss Urk. 4/2-3, welcher am 18. Juni 2020 und anlässlich der Berufungsverhandlung mit den Beschuldigten konfrontiert wurde [Urk. 6/1; Prot. II S.

- 39 - 136 ff.]) namentlich auch durch medizinische Belege (insbesondere die Austrittsberichte des Kantonsspitals Winterthur vom 16. März 2020 und vom 8. April 2020 gemäss Urk. 15/6 und Urk. 16/8 sowie die rechtsmedizinischen Gutachten vom 17. April 2020 und vom 5. Juni 2020 gemäss Urk. 15/7 und Urk. 16/7) gestützt. Auf die entsprechenden Schlussfolgerungen im erstinstanzlichen Urteil kann mithin in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO weitestgehend verwiesen werden (vgl. Urk. 104 S. 42 ff.; Urk. 115/119 S. 42 ff.). Danach ergriff der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in der Anfangsphase der Eskalation sein Messer und versetzte dem, den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ angreifenden, Privatkläger 1 von hinten einen Messerstich in den Rücken. In einer schnellen Abfolge setzte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Privatkläger 2 mit einem Stich in den Unterbauch nach. In etwa zur gleichen Zeit stach der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem ebenfalls am Tatort verbliebenen Privatkläger 2 in den linken Oberbauch bzw. die linke Brust. Zum weiteren Verlauf des Tatgeschehens gilt es sodann ergänzend zu konstatieren, dass sich der Privatkläger 1 gemäss dessen überzeugenden Schilderungen nach dem ersten Messerstich in seinen Rücken auf dem Rückzug zu seinem Auto befunden hat (Urk. 7/1 S. 4 F/A 23; Urk. 7/2 S. 9 f.), was von G.\_\_\_\_\_ bestätigt wird (vgl. Urk. 4/3 S. 12). Da sich das entsprechende Tatgeschehen in der Folge lediglich um wenige Meter verschoben hat (gemäss dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ um 2 bis 3 Meter [Prot. II S. 49] bzw. gemäss dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ höchstens um 4 Meter [Prot. II S. 62]; vgl. auch Prot. II S. 134, wonach sich dem Zeugen F.\_\_\_\_\_ zufolge die Auseinandersetzung "im Umkreis von 6 bis 8 Metern" abspielte), war es dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ dabei trotz seiner aktenkundigen

Bewegungseinschränkungen durchaus möglich, dem Privatkläger 1 bis zu dessen Auto zu folgen, wobei es sich – entgegen der Vorinstanz (Urk. 115/119 S. 54 ff.) – aufgrund der besagten Distanzen nicht um eine eigentliche Verfolgungsjagd handelte. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ schilderte zu diesem weiteren Verlauf, dass er den Mitbeschuldigten bei der ersten Gelegenheit weggezerrt (Prot. II S. 50; Urk. 2/2 S. 16 F/A 112) und er diesen zum Aufhören aufgefordert habe (Urk. 2/2 S. 17 F/A 123). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ergänzte diese Ausführungen vor den beiden Gerichtsinstanzen aus seiner Sicht dahingehend, dass er auf den Privatkläger 1 eingestochen habe, da er befürchtet habe, dieser könnte im Auto eine Waffe behändigen (Prot. II S. 63; DG210047,

- 40 - Prot. I S. 57 ff.). Die weiteren Beteiligten schilderten indes, dass der Beschuldigte in dieser Phase die Kontrolle verloren habe und ausser sich gewesen sei, was insbesondere der Privatkläger 2 betont hat (Urk. 8/2 S. 10: "Der ist ja völlig ausgerastet ..."; vgl. dazu auch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wonach der Mitbeschuldigte ausser sich gewesen sei [Prot. II S. 49]). Ein überlegtes Handeln zum eigenen Schutz stand bei dieser Gemütslage also wohl nicht im Vordergrund, zumal dem Beschuldigten auch keine konkreten Hinweise für eine bevorstehende Bewaffnung des Privatklägers 1 vorlagen. Mithin ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem fliehenden verwundeten Privatkläger 1 bis zu dessen Auto wutentbrannt naheilte, um dann dem im Fahrzeug mit den Beinen um sich schlagenden Privatkläger zwei Messerstiche in den linken Oberschenkel zu versetzen, ehe er vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ weggezerrt wurde. Die Beschuldigten vermochten diesem bereits in der Anklage überzeugend nachgezeichneten Tatablauf im gesamten Verfahren nichts Substantielles entgegenzusetzen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ berief sich in der Untersuchung diesbezüglich weitgehend auf Erinnerungslücken (vgl. Urk. 6/1 S. 15, 19; Urk. 6/2 S. 16 ff.) und gestand dann anlässlich der Berufungsverhandlung ein, dass er einen der Brüder C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ mit dem Messer am Bauch verletzt habe, ehe er auch den Privatkläger 1 mit dem Messer getroffen habe (Prot. II S. 49; vgl. auch Urk. 144 S. 39), wobei er allerdings darauf bestand, dem Privatkläger 1 nicht in den Rücken, sondern in die rechte Seite gestochen zu haben (Prot. II S. 52). Derweil räumte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ bereits in der Untersuchung bzw. vor Vorinstanz zumindest für die Stiche in den Oberschenkel des Privatklägers 1 ein, dass er der Verursacher gewesen sein könnte, ohne sich indessen zu weiteren Einlassungen durchringen zu können (vgl. Urk. 6/2 S. 17: "Ich erinnere mich nur an den Stich in den Oberschenkel."; vgl. auch DG210047, Prot. I S. 58 f.: Frage: "Wie oft?"; Antwort: "Einmal, vielleicht mehrmals."). Nachdem er an seinen entsprechenden Angaben auch in der Berufungsverhandlung festhielt, erklärte er sich mithin für die Verletzungen des Privatklägers 2 bis zum Schluss als nicht verantwortlich (vgl. Prot. II S. 63; vgl. auch Urk. 146 S. 12).

- 41 - Fraglich ist im Zusammenhang mit dem engeren eingeklagten Tatgeschehen im Einklang mit den entsprechenden Einwendungen der Verteidigungen (vgl. Urk. 88 S. 11; Urk. 121 S. 5; Urk. 146 S. 10 f.) somit einzig, inwiefern der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Stiche gegen den sich im Fahrzeug mit den Beinen wehrenden Privatkläger 1 auch bewusst gegen dessen Kopf zielte, was er selber im gesamten Verfahren stets unmissverständlich bestritten hat (vgl. Urk. 6/2 S. 18; vgl. auch DG210047, Prot. I S. 59). Der Umstand, dass bei der Tatortsicherung der Kantonspolizei im besagten Fahrzeug beim Sicherheitsgurt des rechten Rücksitzes im Bereich der Rückenlehne eine Einstichstelle festgestellt wurde (vgl. dazu die Fotodokumentation gemäss Urk. 10/3), vermag in dieser

Hinsicht – entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 119/115 S. 55) – keine hinreichende Gewissheit zu bringen, da unklar ist, wo sich der Kopf des um sich strampelnden Privatklägers im Zeitpunkt der Stichbewegungen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ genau befand, selbst wenn sich dieser zeitweise auch in halbaufrechter Position wehrte. Es bleibt jedenfalls durchaus möglich, dass der Beschuldigte bei seinen Stichen gegen die Beinregion des Privatklägers abrutschte und in das Rückenpolster geriet, ohne jemals auf den Kopf des Privatklägers gezielt zu haben. Der Sachverhalt ist demnach in diesem Punkt nicht erstellt, wozu im Übrigen passt, dass dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auch die eingeklagte (vorangehende) Drohung gegenüber dem Privatkläger 1, diesem die Kehle durchzuschneiden, mit der Vorinstanz nicht nachgewiesen werden kann.

### **E. 3.7.1**

Die in der Anklage schliesslich dargestellten Verletzungen der Privatkläger 1 und 2 sind aufgrund der ärztlichen Austrittsberichte des Kantonsspitals Winterthur vom 16. März 2020 bzw. 8. April 2020 (Urk. 15/6 und Urk. 16/8), die Gutachten des IRM betreffend deren körperliche Untersuchung vom 17. April 2020 bzw. 5. Juni 2020 sowie die dort beiliegenden Bildmappen und Fotodokumentationen (Urk. 15/7-8; Urk. 16/6-7 bzw. 10) im Einzelnen erstellt, dies namentlich betreffend die Anzahl, die Positionierung und die Tiefe der erlittenen Messerstiche. Es ergibt sich daraus insbesondere, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den Privatkläger 1 mit einem rund 10 cm tiefen Messerstich in den Rücken verletzte und dem Privatkläger 2 einen rund 9.8 cm tiefen Stich in den (unteren) Bauchbereich versetzte. Hernach

- 42 - tangierte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zur etwa gleichen Zeit den Privatkläger 2 mit einem Stich in den linken oberen Bauchbereich bzw. die linke Brust bis zum Bauchfell, bevor dann der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger 1 zwei Stiche in den Oberschenkel bis in das dortige Muskelgewebe hinein zufügte.

### **E. 3.7.2**

Gemäss den beiden Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 5. Juni 2020 resultierte infolge des vorerwähnten Tatvorgehens eine konkrete Lebensgefahr für die beiden Privatkläger aufgrund der jeweils erlittenen Stiche, die beim jeweiligen Privatkläger infolge des hohen Blutverlustes zur akuten Gefahr eines Kreislaufschocks sowie einer letalen Blutvergiftung führten, welche jeweils nur durch sofortige medizinische Hilfe mittels einer Notoperation beseitigt werden konnte (vgl. Urk. 15 S. 7; Urk. 16/7 S. 9).

### **E. 3.8**

Betreffend den subjektiven Sachverhalt ist in tatsächlicher Hinsicht zu vermerken, dass nicht abschliessend abschätzbar ist, wie gefährlich die eingesetzten Messer waren, nachdem diese nicht sichergestellt werden konnten und auch niemand belastbare Angaben zu deren konkreter Beschaffenheit machen konnte bzw. diese Angaben eher dramatisierend (vgl. Privatkläger C.\_\_\_\_\_: Urk. 8/1 S. 9; Urk. 8/2 S. 13, 19) bzw. verharmlosend (vgl. Beschuldigter A.\_\_\_\_\_: Urk. 2/1 S. 13 f.; Beschuldigter B.\_\_\_\_\_: Urk. 3/2 S. 10) erscheinen. Jedenfalls weist aber die Tiefe der den Opfern zugefügten Messerstiche auf eingesetzte (Klapp-)Messer mit einer Klingenslänge von rund 10 cm hin, was per se ein beträchtliches Gefahrenpotential des Tatwerkzeuges begründet, welches auch den beiden Beschuldigten ohne Weiteres bewusst gewesen sein muss. Wenn die beiden Beschuldigten dazu noch unkontrolliert und mehrfach in besonders sensible Körperregionen ihrer Opfer

sta- chen, konnten sie definitiv nicht von einem glimpflichen Verlauf ihrer Aktion ausgehen, sondern mussten vielmehr ernsthaft mit schweren Folgen für Leib und Leben bis hin zum Tod ihrer Kontrahenten rechnen. 4. Fazit Der Sachverhalt der Anklage ist nach dem Gesagten mit den vorerwähnten Einschränkungen bzw. Präzisierungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver

- 43 - Hinsicht erstellt und in dieser Form der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Einleitung

#### **E. 4**

Zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 25. Juni 2024 erschienen nebst den vorgeladenen Zeugen und Auskunftspersonen der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ als dessen erbetenem Verteidiger sowie der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. X3. \_\_\_\_\_ als Stellvertreter von dessen amtlichem Verteidiger (Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_) sowie die Vertretungen der Staatsanwaltschaft bzw. der Privatklässler 1 und 2 (Prot. II S. 98). II. Formelles 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Beschuldigten im Eventualstandpunkt einen Schuldspruch wegen schwerer bzw. qualifizierter einfacher Körperverletzung beantragen (Urk. 144 S. 1 f.; Urk. 146 S. 1 f.; Prot. II S. 9 ff.), mithin insofern kein vollumfänglicher Freispruch angebeht wird, und die vorinstanzlichen Anordnungen betreffend die verfügten Beschlagnahmen generell nicht angefochten wurden (Urk. 144 S. 1 f.; Urk. 146 S. 1 f.; Prot. II S. 10 f.), sind die beiden erstinstanzlichen Urteile bezüglich der Dispositivziffern

#### **E. 4.1**

Was die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem betrifft, kann vollumfänglich auf die allseits zutreffenden und die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 104 S. 104 f.; Urk. 119/115 S. 104), nachdem die begangenen Taten schwer wiegen und beide Beschuldigten als Drittstaatenangehörige zu qualifizieren

- 71 - sind (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.4 ff.; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_213/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 2.6.1 f.).

#### **E. 4.1.1**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ in der Gesamtbetrachtung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren zu bestrafen ist.

#### **E. 4.1.2**

An diese Strafe ist der bis und mit heute durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstandene Freiheitsentzug von 1569 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB).

#### **E. 4.2**

Es ist demzufolge die Landesverweisung sowohl beim Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ als auch beim Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben. 5. Fazit Nach dem Gesagten sind gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB beide Beschuldigten unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem für die Dauer von 11 Jahren des Landes zu verweisen. VII. Zivilpunkt 1. Einleitung

#### **E. 4.2.1**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist zusammenfassend in einer Gesamtbetrachtung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren zu bestrafen.

#### **E. 4.2.2**

An diese Strafe bleibt der bis und mit heute durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstandene Freiheitsentzug von 1569 Tagen gleichermassen anzurechnen (Art. 51 StGB). 5. Vollzug 5.1. Angesichts der verhängten Strafhöhen kommt für beide Beschuldigten ein (teil-)bedingter Vollzug der Freiheitstrafen von vornherein nicht mehr in Betracht (vgl. Art. 42 und 43 StGB e contrario). 5.2. Die Freiheitsstrafen der Beschuldigten sind demnach in beiden Fällen ohne Weiteres zu vollziehen.

- 67 - VI. Landesverweisung 1. Einleitung

#### **E. 6**

11 (DG210046; Beschlagnahmen) bzw. 6 - 10 (DG210047; Beschlagnahmen) in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. In den übrigen Punkten sind die angefochtenen Urteile hingegen im Sinne von Art. 398 Abs. 2 StPO umfassend zu überprüfen.

- 18 - 2.

#### **E. 10**

März 2020 zur Folge hat (Art. 158 Abs. 2 StPO). Gleiches gilt aufgrund des Fernwirkungsverbotes gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO mithin auch für die gestützt auf diese Aktennotiz erhobenen Beweise, namentlich die Einvernahmen der Polizisten O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ vom 18. Januar 2021 (Urk. 9/19+20), da deren Erhebung ohne die erwähnte Aktennotiz nicht in dieser Form möglich gewesen wäre. Andere Verwertungsproblematiken betreffend die im Recht liegenden relevanten Beweise sind im Übrigen nicht ersichtlich, so dass insoweit vollumfänglich auf die entsprechenden Akten abgestellt werden kann.

#### **E. 14**

Jahren beantragte (vgl. DG210046/47, Prot. I S. 7). Die Vorinstanz verhängte in der Folge gestützt auf ihre Schuldsprüche Freiheitsstrafen von 14 ½ Jahren gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und 13 Jahren gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 104 S. 123; Urk. 119/115 S. 121). Die Beschuldigten wenden sich mit ihrer Berufung auch gegen diese verhängten Sanktionen, wobei sie (eventualiter) ausdrücklich eine deutlich mildere Bestrafung beantragen (vgl. Urk. 119/121 S. 2; Urk. 146 S. 2; Urk. 144 S. 1; Prot. II S. 10 f.). Mithin ist auch die vorinstanzliche Strafzumessung nochmals einer sorgfältigen Prüfung im Lichte der gesetzlichen Grundlagen und der dazu ergangenen bundegerichtlichen Praxis zu unterziehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.